

Kosten- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Minderslachen

§ 1 Benutzung allgemein

1. Die Stadt Kandel unterhält in Minderslachen ein Bürgerhaus. Das Bürgerhaus steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch zur Benutzung besteht nicht.
2. Aufgrund der Größe und der Ausstattung des Bürgerhauses, ist dieses für Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene nicht geeignet. Für Veranstaltungen dieser Art kann eine Vermietung grundsätzlich nicht erfolgen.
3. Anträge auf Überlassung sind schriftlich bei der VG-Kandel einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck sowie Tag und Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in.
4. Zwischen dem Mieter und der Stadt wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mieter nennt eine verantwortliche Person. Wenn keine benannt wird, ist diese der Mieter.
5. Im gesamten Bürgerhaus besteht ein generelles Rauchverbot.
6. Mit Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
7. Der/die Stadtbürgermeister/in bzw. dessen Beauftragte (Haustechniker) sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten zu betreten. Der/die Stadtbürgermeister/in bzw. dessen Beauftragte üben im Auftrage der Stadt Kandel das Hausrecht aus. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Mieter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
8. Der Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Die Bestimmungen der TA Lärm müssen erfüllt werden.
9. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 2 Benutzer und Benutzungsarten, Räumlichkeiten

1. Das Bürgerhaus wird nur an Einwohner für deren Feierlichkeiten, an örtliche Vereine sowie an mit Sitz in Kandel gemeldete Firmen und Organisationen vermietet.
2. Benutzer, die regelmäßig bestimmte Zeiten belegt haben, müssen zurücktreten, wenn andere Belegungswünsche vorliegen, um damit eine bestimmte Blockierung von Zeiten auszuschließen.
3. Bei Konfirmations- oder Kommunionsfeiern erhält derjenige das Benutzungsrecht, dessen schriftliche Anmeldung zuerst bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingeht.
4. An auswärtig wohnhafte Personen wird das Bürgerhaus vermietet, wenn diese in einem Kandeler Verein aktiv tätig sind.

5. Gewerbliche Veranstaltungen werden zugelassen.
6. Das Bürgerhaus kann nur an Personen vermietet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Für Discoververanstaltungen und Polterabende wird das Bürgerhaus nicht vermietet.
8. Für Schülertreffen wird das Bürgerhaus vermietet, wenn mindestens drei Teilnehmer des Treffens Einwohner bzw. ehemalige Einwohner der Stadt Kandel sind.
9. Versammlungen von Interessengruppen und Bürgerinitiativen können auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf volljährigen Einwohnern der Stadt Kandel im Bürgerhaus stattfinden.

§ 3 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Stadt Kandel hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.
2. Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden im Bürgerhaus und seinen Einrichtungen, eine Benutzung unmöglich ist.
3. Ein Rücktritt durch den Mieter ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt durch den Veranstalter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser die festgesetzte Miete zu entrichten.

§ 4 Bestuhlung und Garderobe

1. Die Bestuhlung des Bürgerhauses ist in einem Bestuhlungsplan nach der Versammlungsstätten-Verordnung geregelt, an den der Veranstalter gebunden ist.
Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen und nach Beendigung wieder ordnungsgemäß abzuräumen.
2. Mäntel, Hüte, Schirme etc. sollen nicht in den Veranstaltungsraum mitgenommen werden; sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzulegen.

Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

§ 5 Ausschmücken und Dekorieren

1. Ausschmückungen und Dekorationen können nach Genehmigung durch die Stadt angebracht werden. Hierfür dürfen jedoch nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 6 Bedienung der Einrichtungen

1. Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.
3. Der Hausmeister übergibt den Schlüssel dem Benutzer und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung zusammen mit dem Veranstalter eine Endabnahme vor. Die Endabnahme beinhaltet eine Überprüfung des Geschirrs.
Das Benutzen von Einweggeschirr ist untersagt.
4. Vor Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage und nach Abschluss der Veranstaltung ist diese von dem jeweiligen Veranstalter im Bürgerhaus zu reinigen.

Im Betriebsbuch sind die Reinigungen unter Angabe der Nummer der gereinigten Leitungen und Behälter sowie des Tages unter – Reinigung – einzutragen.

Für die Reinigung selbst sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, dass sie umweltfreundlich sind.

§ 7 Benutzungszeiten und Mieten

1. Vermietet werden:

Saal im EG
Großer Raum im OG
3 kl. Schulungsräume OG

2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Mietbeträge festgesetzt, die jeweils pro Veranstaltung (max. 24 Std.) gelten:

Saal im EG:

Probe- und Übungsbetrieb	10,00 Euro
allgem. Veranstaltungen	100,00 Euro
Küchenbenutzung:	100,00 Euro

Großer Saal im OG:

Probe- und Übungsbetrieb	10,00 Euro
Für allgem. Veranstaltungen erfolgt keine Vermietung.	

Schulungsraum OG:

Probe- und Übungsbetrieb	10,00 Euro
Für allgem. Veranstaltungen erfolgt keine Vermietung.	

Mietbeträge für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter:

<u>Saal im EG:</u>	200,00 Euro
<u>Küche:</u>	200,00 Euro

Sollte ein Haustechniker benötigt werden, entstehen zusätzliche Kosten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Die Aufwendungen für eine Stunde Haustechniker/in betragen 30,00 Euro/Person (z. B. Bedienung Licht- und Beschallungsanlage, Bestuhlung usw.)

3. Die Miete ist 1 Woche vor Mietbeginn bei der Verbandsgemeindekasse Kandel zu Gunsten der Stadt einzuzahlen.
4. Die Stadt Kandel kann von jedem Mieter eine Sicherheitszahlung in Geld als Kautionszahlung verlangen. Die Höhe der Kautionszahlung richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Kautionszahlung ist sofort nach Festsetzung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
5. Bei besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit der Zahlung der Nutzungsentgelte soll im Einzelfall der Ausschuss für Jugend und Soziales eine Entscheidung treffen.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtung in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitgemietet werden, sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände.
2. Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter gegen Nachweis das notwendige Inventar.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
4. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Veranstaltung oder Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
5. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.
6. Seitens der Veranstalter sind bestehende Getränkelieferungsverträge, die die Stadt für das Bürgerhaus abgeschlossen hat, bindend einzuhalten.

§ 9 Reinigung, Müllentsorgung

Die Endreinigung wird von Beauftragten der Stadt Kandel durchgeführt. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, das Bürgerhaus besenrein zu verlassen. Zur Reinigung durch den Veranstalter gehören u.a. das Ausleeren der Aschenbecher, Auskehren der genutzten Räume, das Leeren der Abfalleimer, Entfernen der Bestuhlung.

Die Küche und der Ausschankbereich ist nass aufzuwischen. Ebenfalls der Herdbereich und alle Ablageflächen. Die benutzten Geräte und das Geschirr ist sauber zu spülen und in die Schränke einzuräumen. Das Gleiche gilt auch für die Gläser. Sollten besondere Verschmutzungen vom Mieter nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Ersatz der entsprechenden Kosten entfernt.

§ 10 Inventar

Eine Ausleihe von Möbel, Geschirr u.ä. Inventar ist nicht möglich.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Bewirtschaftungen im Bürgerhaus ist eine evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeinde Kandel einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechtes, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie der Gaststättenverordnung mit der darin festgelegten Sperrzeit zu legen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Bürgerhaus ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadt Kandel berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von der weiteren Überlassung des Bürgerhauses ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Bürgerhauses ergeben.

Der Mieter des Bürgerhauses hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft vorgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kandel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Schadensersatzpflicht der Stadt Kandel für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt Kandel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung des Bürgerhauses entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Stadt fordert den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 13
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel/Pfalz.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 10.08.2015 in Kraft.
Die Benutzungs- und Kostenordnung vom 01.03.2012 wird aufgehoben.

Beschlossen im Stadtrat am 21.07.2015.

Kandel, den 22.07.2015

gez.

Günther Tielebörger
Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 32/2015 am Freitag, den 7. August 2015.